



Steuerliche Behandlung von Geschäftsreisen im Inland

Aufwendungen für betrieblich veranlasste Reisen von Unternehmern sind selbstverständlich als Betriebsausgaben absetzbar. Darunter fallen sowohl die Aufwendungen für Verkehrsmittel als auch die Mehrausgaben für Verpflegung und Nächtigung.

Wann liegt eine betrieblich veranlasste Reise vor?

- Wenn sich ein(e) UnternehmerInn aus betrieblichen Gründen mehr als 25 km vom Mittelpunkt seiner Tätigkeit (also seiner Betriebsstätte) entfernt und
- eine Reisedauer von mehr als 3 Stunden vorliegt und
- soweit kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird.

Bei der Berechnung der Entfernung ist von der kürzesten zumutbaren Wegstrecke auszugehen und nicht nach der Luftlinie.

Pauschale Reisekostensätze

Mehraufwendungen für Verpflegung dürfen maximal mit den Pauschalsätzen des Einkommensteuergesetzes geltend gemacht werden. Höhere Kosten werden nicht anerkannt, auch wenn sie nachgewiesen werden.

Der Tagesgeldsatz beträgt € **26,40**. Dauert die Reise länger als **3 Stunden**, kann für jede angefangene Reisedauer 1/12 von € 26,40 also € **2,20/Std.** geltend gemacht werden, jedoch höchstens der volle Tagessatz.

Beispiel:

Beginn der Geschäftsreise am 1. Tag um 6:00 Uhr, Ende der Reise am 2. Tag um 14:45 Uhr, die Kosten für Nächtigung betragen € 55,00 und werden mittels Hotelrechnung nachgewiesen.

Taggeld: € 26,40 + € 17,60 (8/12 von € 26,40) = € 44,00

Nächtigungskosten: € 55,00

An Vorsteuer können € 4,00 fürs Taggeld und € 5,00 für die Nächtigungskosten geltend gemacht werden.

Nachweis

Als Nachweis für das Finanzamt sind exakte Aufzeichnungen über den Tag der Reise, den Zeitpunkt der Abfahrt und Rückkehr sowie über Ziel, Ort und Zweck der Reise zu führen.

Der sichere Weg zu Ihrem Erfolg



Die Steuerberatung in Andritz

Nächtigungsaufwand (Inland)

Grundsätzlich ist das Vorliegen einer tatsächlichen Nächtigung, die mit Aufwendungen verbunden ist Voraussetzung. Bei Inlandsreisen sind ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten € 15,00 pro Nächtigung absetzbar. Werden die Kosten der Nächtigung mittels Beleg (z.B. Hotelrechnung) nachgewiesen, können die tatsächlichen Kosten angesetzt werden.

Fahrtkosten

Benützt der Unternehmer ein KFZ, das zum Betriebsvermögen gehört, für betriebliche Fahrten, so kann er sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten als Betriebsausgaben geltend machen, sofern er sie durch Belege nachweisen kann. Der Ansatz eines Kilometergeldes ist nicht zulässig. Ein Kraftfahrzeug ist dem Betriebsvermögen zuzurechnen, wenn es dauernd zu mehr als 50 % für betriebliche Zwecke verwendet wird.

Unternehmer, deren KFZ nicht zum Betriebsvermögen zählt, können das Kilometergeld als Betriebsausgaben geltend machen. Der Anspruch auf Geltendmachung von Fahrtkosten besteht unabhängig vom Anspruch auf Tagesgelder.

Kilometergeld

PKW und Kombi	€ 0,42
Motorräder über 250 cm ³	€ 0,24
Mitbeförderung/Person	€ 0,05
Fahrrad für die ersten 5 km	€ 0,24
Fahrrad ab 6 km	€ 0,47

Neben dem Kilometergeld können keine sonstige Kosten geltend gemacht werden, also auch nicht Park- und Mautgebühren.

Voraussetzung ist die Führung eines **Fahrtenbuches**.

Ein Fahrtenbuch muss folgende Aufzeichnungen enthalten: Datum, Kilometerstand am Beginn und Ende der Reise, Kilometeranzahl, Ausgangs- und Zielpunkt und Zweck jeder einzelnen betrieblichen Fahrt. Der Nachweis ist auch durch entsprechend exakt geführten Reisekostenabrechnung bzw. Reiseberichte möglich.

ACHTUNG: Computerunterstützte Fahrtenbücher (z.B. Excel-Tabellen) werden vom Finanzamt aufgrund der leichten Manipulierbarkeit nicht mehr anerkannt.

Die Finanzverwaltung anerkennt KM-Gelder aber nur bis 30.000,00 gefahrene km p.a. an.

Der sichere Weg zu Ihrem Erfolg



Die Steuerberatung in Andritz

Exkurs: Wann wird ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet?

Dies trifft dann zu, wenn der Aufenthalt an einem Ort über eine kurze Anfangsphase hinausgeht und zum Mittelpunkt der Tätigkeit wird. Ab diesem Zeitpunkt wird von der Finanzverwaltung angenommen, dass keine zusätzlichen Werbungskosten für Mehrverpflegung mehr anfallen.

Wann entsteht ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit?

Die Begründung eines weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit ist nach den Grundsätzen der Finanzverwaltung anzunehmen, wenn sich die Dienstverrichtung auf einen anderen Einsatzort durchgehend oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum erstreckt. Als Einsatzort gilt grundsätzlich die politische Gemeinde.

Von einem längeren Zeitraum ist in folgenden Fällen auszugehen:

- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort durchgehend tätig und die Anfangsphase von 5 Tagen wird überschritten. Erfolgt innerhalb von 6 Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der Anfangsphase neu zu beginnen.
- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort regelmäßig wiederkehrend (mindestens einmal wöchentlich) tätig und die Anfangsphase von 5 Tagen wird überschritten. Erfolgt innerhalb von 6 Kalendermonaten kein Einsatz, ist die Anfangsphase wiederum neu zu berechnen.
- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort wiederkehrend aber nicht regelmäßig tätig und überschreitet eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr. Die Anfangsphase von 15 Tagen steht pro Kalenderjahr zu.

Dies gilt auch, wenn der Aufenthalt zu Fortbildungszwecken erfolgt.

Der sichere Weg zu Ihrem Erfolg